

Polen	am 14. September 1980
Sowjetunion	am 11. März 1978
Südafrika	am 11. März 1978
Vereinigte Staaten	am 11. März 1978
Vereinigtes Königreich	am 11. März 1978

(für das Vereinigte Königreich,
die Kanalinseln und die Insel Man)

Unter Bezugnahme auf die Erklärung Argentiniens hat die Sowjetunion der Verwahrregierung mit Note vom 18. Juli 1978 eine Erklärung notifiziert, deren Wortlaut nachstehend auszugsweise in deutscher Übersetzung wiedergegeben wird:

(Übersetzung)

„...“

Bekanntlich hat die Regierung der Sowjetunion bereits mehrmals erklärt, daß sie die von einigen Staaten in der Antarktis geltend gemachten Gebietsansprüche nicht anerkennt.

Ebenso möchte die Botschaft [der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken] darauf hinweisen, daß die in der oben genannten Erklärung enthaltene Bezugnahme auf die Hoheitsbefugnisse Argentiniens auf See im Anwendungsbereich des Antarktis-Vertrags von 1959 im Widerspruch zu Artikel IV Absatz 2 des genannten Vertrags steht, wonach, solange der Vertrag in Kraft ist, keine Erweiterungen bestehender Ansprüche auf Gebietshoheit in der Antarktis geltend gemacht werden.

...“

Bonn, den 27. November 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-burundischen Investitionsförderungsvertrags
Vom 27. November 1987**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. November 1985 zu dem Vertrag vom 10. September 1984 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Burundi über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1985 II S. 1162) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll vom selben Tag

am 9. Dezember 1987

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden sind am 9. November 1987 in Bujumbura ausgetauscht worden.

Bonn, den 27. November 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel